



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

T direkt 041 728 39 23
naemi.bucher@zg.ch
Zug, 20. März 2017 buae
DI DIS 52548 / 03

Merkblatt mit Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit Abstimmungs- und Wahlunterlagen in Heimen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der korrekte Umgang mit Abstimmungs- und Wahlunterlagen in Heimen kann in der Praxis mitunter zu Fragen oder Unsicherheiten führen. Deshalb haben wir ein Merkblatt mit Informationen und Empfehlungen zusammengestellt. Dieses stellen wir Ihnen hiermit gerne zur Verfügung.

1. Stimmberechtigung und Aushändigung der Unterlagen

Stimmberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und das Schweizer Bürgerrecht besitzt (vgl. § 27 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894, Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1). Einzig Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht¹ und erhalten dementsprechend keine Abstimmungs- und Wahlunterlagen.

Empfängt ein Heim Abstimmungs- und Wahlunterlagen, die an Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, so ist von der Stimm- und Wahlberechtigung dieser Personen auszugehen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Unterlagen.

¹ Vgl. § 27 Abs. 3 KV, welcher im aktuellen Wortlaut festlegt, dass kein Stimmrecht hat, wer «wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt» ist. Diese Terminologie ist veraltet und entspricht dem geltenden Recht nicht mehr. Seit der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 gilt, dass Personen dann vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, wenn sie wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die Bestimmung in der Kantonsverfassung wird im Rahmen einer derzeit laufenden Revision des Wahl- und Abstimmungsrechts angepasst.

2. Nachweis der Abgabe der Abstimmungs- und Wahlunterlagen

Es wird den Heimleitungen empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, um die Abgabe der amtlichen Abstimmungs- und Wahlunterlagen belegen zu können. Empfehlenswert ist die persönliche Aushändigung an die Bewohnerinnen und Bewohner gegen eine Quittung (vgl. das Muster in der Beilage). Will oder kann eine Bewohnerin oder ein Bewohner den Erhalt der Abstimmungs- und Wahlunterlagen nicht quittieren, ist der Nachweis der Zustellung auf andere Art und Weise zu erbringen, so z.B. durch Zeuginnen und Zeugen. Eine Alternative zur Aushändigung gegen Quittung ist, die Abstimmungs- und Wahlunterlagen durch zwei Mitarbeitende über die Postfächer der Bewohnerinnen und Bewohner oder direkt in die Zimmer verteilen zu lassen, wobei die Verteilung durch die beiden Mitarbeitenden unterschriftlich bestätigt werden muss.

Mit den genannten Vorkehrungen kann sich die Heimleitung den Nachweis sichern, dass die Abstimmungs- und Wahlunterlagen verteilt worden sind. Dieser Nachweis kann insbesondere im Zusammenhang mit Stimmrechts- oder Wahlbeschwerden wichtig sein.

Verteilt die Post die Abstimmungs- und Wahlunterlagen in den Heimen direkt in die persönlichen Briefkästen der Bewohnerinnen und Bewohner, sind keine Vorkehrungen durch die Heimleitungen erforderlich.

3. Bevollmächtigung zur Entgegennahme der Post

Nehmen anstelle der Bewohnerin oder des Bewohners Angehörige (gestützt auf eine Vollmacht oder kraft Vertretungsrecht gemäss Art. 374 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210) oder andere Personen (gestützt auf eine Vollmacht) die Postzustellung entgegen, so sind ihnen die Abstimmungs- und Wahlunterlagen gegen Quittung herauszugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe durch die Bewohnerin oder den Bewohner persönlich zu erfolgen hat und dass sich unter Umständen strafbar macht, wer anstelle einer oder eines Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB; SR 311.0). Es empfiehlt sich, diesen Hinweis standardmässig schriftlich auf der Quittung zu vermerken.

4. Persönliche Ausübung des Stimmrechts

Das Recht zu stimmen und zu wählen ist höchstpersönlich. Höchstpersönlich bedeutet, dass dieses Recht grundsätzlich nicht durch eine andere Person als durch die stimmberechtigte Person selbst ausgeübt werden darf. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Stimm- und Wahlzettel müssen handschriftlich und eigenhändig ausgefüllt werden.

Ausnahmen sind einzig dann zulässig, wenn urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung dauernd nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen. In diesem Falle können sie ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin

bzw. des Gemeindeschreibers oder mit Hilfe einer Stellvertretung ausüben (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1). Ein entsprechendes Begehren ist spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 WAG). Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder die Stellvertretung ist bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel behilflich (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WAG). Sie oder er hat dabei jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht (§ 16 Abs. 2 Satz 2 WAG). Es geht um das Festhalten des von der stimmberechtigten Person klar zum Ausdruck gebrachten Willens im Sinne einer reinen Ausführungshandlung. Der Wille der stimmberechtigten Person darf nicht beeinflusst werden.

Die Stellvertretung im vorgenannten Sinne kann jeder stimmberechtigten Person übertragen werden (§ 29 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008, Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2). Die Stellvertretung kann für eine einzelne Wahl oder Abstimmung, für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf übertragen werden (§ 29 Abs. 2 WAV). Ist eine Person nicht in der Lage, den Stimmrechtsausweis selber zu unterschreiben, unterzeichnet ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit dem Vermerk «i.V.» (§ 29 Abs. 3 WAV).

5. Unbenutzte Abstimmungs- und Wahlunterlagen und Aufbewahrung

Überlassen die stimmberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner den Heimleitungen die nicht benötigten Abstimmungs- und Wahlunterlagen zur Entsorgung, so hat die Heimleitung sicherzustellen, dass die Unterlagen nicht von Dritten verwendet werden können. Allfällig zurückgegebene Abstimmungs- und Wahlunterlagen und die Empfangsquittungen sollten bis 30 Tage nach dem Urnengang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung ist vor allem relevant für den Fall, dass Stimmrechts- oder Wahlbeschwerden erhoben werden.

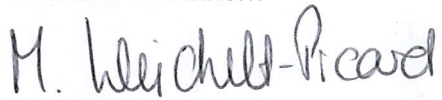
6. Prävention

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Heimen sind auf den Unterschied zwischen erlaubter Aufklärung und unerlaubter Beeinflussung in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen aufmerksam zu machen. Insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, welche mit der Zustellung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen betraut sind, sollten regelmässig und in geeigneter Form darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Missbrauch dieser Unterlagen strafbar ist.

Seite 4/4

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und bitten Sie, diese Hinweise bei allen Wahlen und Abstimmungen zu beachten und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

A handwritten signature in dark ink, reading 'M. Weichelt-Picard'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'M'.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Beilage:

- Muster Empfangsquittung für die Abgabe von Abstimmungs- und Wahlunterlagen

Empfangsquittung für die Abgabe von Abstimmungs- und Wahlunterlagen

Hiermit bestätige ich, _____
[Name der stimmberechtigten Person], die Abstimmungsunterlagen
und/oder Wahlunterlagen [Unzutreffendes gegebenenfalls streichen]
für den Urnengang vom _____ [Datum des Urnen-
gangs] erhalten zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zur Stimmabgabe

Das Recht zu stimmen und zu wählen darf grundsätzlich nicht durch eine andere Person als durch die stimmberechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die Stimm- und Wahlzettel müssen handschriftlich und eigenhändig ausgefüllt werden. Wer anstelle einer oder eines Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt, kann sich strafbar machen (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB; SR 311.0).

Ausnahmen von der persönlichen Stimmabgabe sind einzig dann zulässig, wenn urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung dauernd nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen. In diesem Falle können sie ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder mit Hilfe einer Stellvertretung ausüben (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1).